

Regeln zur Durchführung der Praktika am Institut für Festkörperphysik

Stand : Oktober 2021

1. Teilnahmevoraussetzungen

Über die Aufnahme in die Praktika, wie auch über Ausnahmen (Anerkennung externer Praktika u.a.) entscheidet allein der Dozent der zum Modul gehörenden Vorlesung, bzw. für Module ohne Vorlesung der Institutsleiter, in Zweifelsfällen die Praktikumskommission.

2. Versuchsdurchführung

Die Zuteilung der Versuche findet in der jeweiligen Vorlesung statt. Für Praktika ohne Vorlesung werden die Versuche direkt von den Instituten vergeben. Die Durchführung der Praktika sollte nicht in den Semesterferien stattfinden; einzelne Versuche können unter Zustimmung aller Beteiligten in die Semesterferien vorgezogen werden. Ein Anspruch auf bestimmte Versuche besteht nicht. Die Untersuchungen im Rahmen eines Praktikums werden in einem eigens dafür vorgesehenen Laborbuch protokolliert.

3. Sicherheit

Bitte folgen Sie unbedingt den Sicherheitsanweisungen des Assistenten und bestehen Sie auf eine angemessene Unterweisung (Laser, Hochspannungen, Röntgenstrahlung, Umgang mit Gefahrstoffen u.a.)

4. Informationspflicht

Bitte informieren Sie den Assistenten rechtzeitig bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Verzögerungen (Abgabe Protokoll, e.t.c.)

5. Versuchsprotokoll

Von jedem Versuch mit 3 ECTS muss grundsätzlich ein Versuchsprotokoll angefertigt werden. Es muss enthalten:

Name des Praktikanten, Datum, Name des Versuchs, Aufgabenstellung (wenige Sätze), Versuchsaufbau und/oder Schaltung, übersichtliche Aufstellung der Messwerte, Messreihen u.ä., Auswertung (Formeln werden zitiert, nicht abgeleitet, falls sie nicht sowieso zum physikalischen Allgemeinwissen gehören), Fehlerrechnung oder – abschätzung, Zusammenstellung und Kritik der Ergebnisse.

Ein Protokoll muss so abgefasst sein, dass der Assistent alle Daten der Versuchsdurchführung und Auswertung daraus entnehmen kann. Das Protokoll soll 10 Seiten nicht überschreiten (zuzüglich Anlagen bzw. Messdaten). Das Protokoll muss nach Abschluss des Versuches dem Assistenten innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden. Es muss am Schluss mit folgender unterschriebenen Versicherung versehen werden:

"Hiermit versichere ich, dass ich das vorliegende Protokoll selbständig verfasst und keine anderen als die zitierten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe."

Der Assistent kann eine Nacharbeitung des Protokolls in angemessener Frist verlangen. Ist das Protokoll dann immer noch nicht in Ordnung, entscheidet der jeweilige Institutsleiter über die Annahme des Versuches. Die Protokolle können auch enthalten: Kritik der Aufgabenstellung, des Versuchsaufbaus, der zur Verfügung stehenden Geräte.

6. Ausarbeitung

Für Praktika mit 4 ECTS muss eine Versuchsausarbeitung angefertigt werden.

Die Versuchsausarbeitung soll zusätzlich zum Protokoll enthalten:

- Kurze Darstellung des wiss. Zusammenhangs, in dem der Versuch steht.
- Darstellung der auf den Spezialfall angepassten Theorie unter Angabe der Grundidee und Näherungen.
- Diskussion alternativer Meßmethoden

Falls die Ausarbeitung nicht bereits in der ersten Woche nach Beendigung des Versuchs vollständig vorgelegt wird, muss auf jeden Fall zunächst ein Versuchsprotokoll vorgelegt werden. Die Ausarbeitung soll 20 Seiten nicht überschreiten. Sie ist vor dem Beginn des neuen Semesters abzugeben. Der mögliche Inhalt soll mit dem Assistenten abgesprochen werden. Zur Ausarbeitung gehört eine Zusammenfassung von maximal einer Seite. Schriftliche Versicherung am Ende wie bei dem Protokoll.

Hält ein anleitender Assistent ein Protokoll oder eine Ausarbeitung für nicht ausreichend, so gibt er diese unter Angabe einer Frist zur Verbesserung zurück. Reicht auch die Verbesserung nicht aus, oder stellt sich heraus, dass der Versuch nicht richtig durchgeführt oder verstanden wurde, so verweigert er das Testat.

6. Praktikumsschein

Die Ausstellung der Praktikumsscheine erfolgt durch die ausführenden Institute, bzw. durch die Dozenten der zum Modul gehörenden Vorlesung.

7. Hinweis

Ein nachgewiesener Täuschungsversuch im Praktikum (Übernahme fremder Daten, Verfälschung von Messdaten u.a.) führt zu einer Aberkennung der bis dahin durchgeführten Versuche und erfordert eine Wiederholung des Versuches. Ein wiederholter Täuschungsversuch kann zu einer Beendigung des Studiums führen.

Die Dozenten der Festkörperphysik